



Foto: Helko K. L. Schulze/Landesamt für Denkmalschutz

Idyllischer Ort mit brutaler Geschichte: Kühe grasen vor der Kulisse der ehemaligen Schießanlage Altenholz bei Kiel, die als Hinrichtungsstätte genutzt wurde

## „Reichseigenes Schuhwerk ist dem Verurteilten vorher auszuziehen ...“

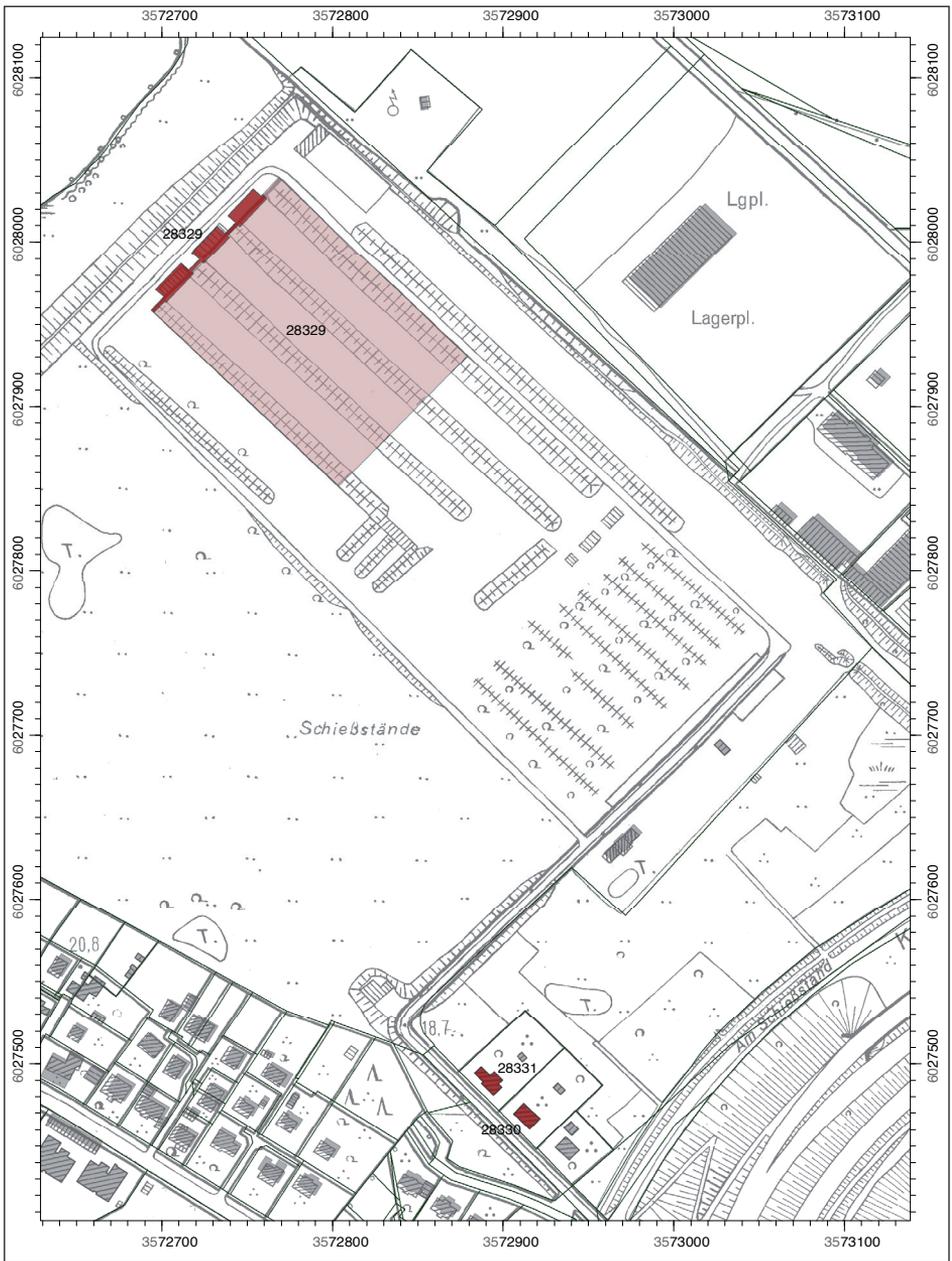
### Die Schießanlage in Altenholz bei Kiel als Hinrichtungsstätte

Kaum jemand vermutet, dass dort, wo heute friedlich Kühe weiden, ein Kapitel blutiger Geschichte der Marine und zugleich Kiels geschrieben wurde. Im Rahmen der Konversion militärischer Anlagen ist vor einigen Jahren auch der Schießplatz in Altenholz bei Kiel-Holtenau – im Allgemeinen als Schießplatz Holtenau bezeichnet – außer Betrieb genommen worden. Seitdem einem Landwirt zur Nutzung überlassen, harrt das Gelände einer neuen Verwendung und Verwertung.

Es ist deshalb an der Zeit, eine historische Schicht dieses Geländes näher zu betrachten, die in Vergessenheit zu geraten droht. Nur wenige Jahre grausamer Nutzung als Hinrichtungsstätte machen aus dem ganz normalen Schießstand eine Mahn- und Gedenkstätte, die zur dauernden Erinnerung zu bewahren bedacht werden sollte, ein Denkmal wider das Vergessen.

#### Zur Geschichte

Mit der Auflösung des Gutes Stift in der heutigen Gemeinde Altenholz nach dem Tod des letzten Gutsherrn Graf Hans Schack-Schackendorf im Jahr 1906 begann die militärische Nutzung eines Teils des Geländes.<sup>1</sup> Das Deutsche Reich erwarb direkt vom Erben, Graf Otto Dietrich Schack, etwa 17 ha, während das übrige Gelände von etwa 230 ha an den Tiefbauunternehmer Klaus Friedrich Fahrenkrog ging. Bereits 1907 kaufte die Kaiserliche Marine-Garnisonsverwaltung zu Kiel eine weitere Fläche von etwa 22 ha von Fahrenkrog dazu. Nach verschiedenen Flächenkorrekturen und Arrondierungen besaß die Marine schließlich insgesamt rund 35 ha. In ihrem Eigentum befanden sich damals u. a. bereits der Friedrichsorter Garnisonfriedhof mit seiner Leichenhalle, die Garnisonskirche in Kiel, eine Schießanlage beim Falkensteiner Fort, die Forts Holtenau und Herwarth in Klausdorf, die Marineanlage Voßbrook in Holtenau und das dortige Torpedoressort. In Kiel kamen der Schießstand am so genannten Kieler Hof dazu sowie der nebenliegende kleine Garnisonfriedhof. Beides bildet heute den inzwischen städtischen Kieler Nordfriedhof. Auf dem jetzigen Friedhofsgelände sind die seitlichen Wallreihen der ehemaligen Schießbahnen im Gelände noch ablesbar.



Quelle: Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AG (GMSH)

Lageplan der Schießanlage Altenholz. Am unteren Rand die Wohnhäuser in der Oskar-Kusch-Strasse



Schießbahn mit auf der Rückseite unverkleideten Betonblenden

1898 war für die Armee ein neues Gewehr entwickelt worden.<sup>2</sup> Wegen seiner großen Reichweite und des damals ungewöhnlich großen Kalibers konnte es ohne eine Gefährdung der Umgebung auf den bestehenden Schießständen in Kiel und Umgebung nicht eingesetzt werden. Man benötigte Schießbahnen von über 600 Meter Länge, die nun auf dem neu erworbenen Gelände eingerichtet werden konnten. Die Arbeiten am neuen Schießstand begannen wohl 1908/09, waren aber 1911 noch nicht fertig, da Schießanlagen für spezielle Pistolen-Entfernungen, die die Marine brauchte, noch fehlten.

Mit Erlass des Reichsmarineamtes vom Juni 1913<sup>3</sup> wurden ganz allgemein neue Grundsätze für die Berechnung des Bedarfs an Schießanlagen für die einzelnen Marineteile vorgenommen, Pistolenschießstände der Marine hatten demnach eine Schießentfernung von 20 und 30 Meter, ursprünglich waren in Altenholz die üblichen Bahnen von 25, 50 und 100 Meter vorgesehen gewesen. Mit deutscher Gründlichkeit wurden damals auch die Anzahl der jährlich in Altenholz einzusetzenden Schützen (Bordbedarf 30.262 Mann, Landschützen 14.562 Mann) und die täglich zu verschießende Munition (täglich 2.274 Patronen im Sommer, 2.012 im Winter) bis 1920 hochgerechnet. Im gleichen Jahr waren auf dem Schießstand fünf Bahnen à 200 Meter, eine Bahn à 300 Meter, elf Bahnen à 400 Meter und eine Bahn



Foto: Helko K. L. Schulze/Landesamt für Denkmalschutz

Blick auf einen der drei Kugelfänge

mit 600 Meter Länge vorhanden, dazu vier Pistolenstände. Außerdem wurden zwei Wohn- bzw. Verwaltungsgebäude (heute Oskar-Kusch-Str. 1a und 2), ein Scheibenhaus, ein Stallgebäude und ein Abortgebäude aufgeführt.<sup>4</sup>

Mit der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht am 16. März 1935 entstanden im Deutschen Reich etwa 500 Großkasernen und Standorte. Bereits im Herbst 1938 war die geplante Kriegsstärke von 36 Divisionen erreicht, wobei parallel die notwendigen Infrastrukturen wie beispielsweise Schießstände ausgebaut oder modernisiert wurden. Auf dem Altenholzer Schießstand wurden in diesen Jahren die Schießbahnen vermutlich weitgehend modernisiert, die kleineren aus preußischer Zeit im vorderen Teil des Geländes, konnten wohl zunächst weiter genutzt werden.<sup>5</sup> Die Grundbuchauszüge weisen für November 1935 weiterhin rund 35 ha Gelände aus, wobei man die Zufahrtswege mit den beiden Wohn- und Verwaltungsgebäuden hinzurechnen muss.

Nach dem Zweiten Weltkrieg übernahm die British Naval Intendantur<sup>6</sup> die Anlage. In den auf Teilen des Geländes noch von der Wehrmacht errichteten Baracken wurden direkt nach dem Krieg Flüchtlinge und Vertriebene einquartiert. 1947 vermietete die neu eingerichtete „Verwaltungsstelle für Reichs- und Staatsvermögen“ die Notunterkünfte an die Gemeinde Alten-



Rückseite des Kugelfangs aus Beton

holz. In den folgenden Jahren waren auf dem Schießstand etwa knapp über hundert Flüchtlinge untergebracht.<sup>7</sup> Nach der Gründung der Bundeswehr im Mai 1955 übergab das aus dem Verwaltungsamt neu entstandene Bundesvermögensamt<sup>8</sup> das Schießstandgelände im März 1957 an die Standortverwaltung in Kiel zur weiteren militärischen Nutzung. Die Flüchtlinge hatten im Rahmen des II. Barackenräumprogramms (1954/55)<sup>9</sup> inzwischen neuen Wohnraum errichtet und beziehen können. Insgesamt hatte es in Altenholz fünf Barackenlager gegeben,<sup>10</sup> wobei die letzten erst Ende der 1960er Jahre geräumt werden konnten, als in Altenholz-Stift große Wohnblöcke errichtet wurden. Mit dem Bau des Schulzentrums an der Danziger Straße 1971 fand die Neuansiedlung ihren Abschluss.

## Die Hinrichtungen

Der Schießstand in Altenholz wäre ein ganz gewöhnlicher und von daher nicht weiter beachtenswert – wenn man einmal von seiner generellen Bedeutung für die Geschichte der Marine in Kiel absieht –, gäbe es nicht sozusagen auch eine blutige Seite dieser Anlage: seine Funktion als eine zentrale Hinrichtungsstätte der Marine.



Foto: Heiko K. L. Schulte/Landesamt für Denkmalschutz

Eingang zur Schießanlage

Durch Gesetz vom 12. Mai 1933 wurde im Dritten Reich bereits die Militärgerichtsbarkeit wieder eingeführt. 1934 wurden für Angehörige der Marine Kriegsgerichte (die untere Instanz) bei höheren Kommandobehörden eingerichtet, die während des Zweiten Weltkriegs als sog. Bordkriegsgerichte in erster und zweiter Instanz entscheiden konnten. Am 1. Juni 1936 nahm das Reichskriegsgericht als höchste Instanz seine Tätigkeit auf.<sup>11</sup>

In Kiel war das Kriegsgericht der II. Admiralität der Ostseestation (bis 1938 unter Konteradmiral Karlgeorg Schuster, 1886–1973) tätig. Die Urteile mussten durch das Oberkommando der Kriegsmarine in Berlin bestätigt werden, was in der Regel binnen sechs Wochen geschah. Fielen die Urteile zu milde aus, wurden sie nicht bestätigt und mussten neu verhandelt werden. Häufig erklärte das Oberkommando jedoch auch, dass nur eine Todesstrafe in Betracht käme; damit war dem örtlichen Gericht jede Entscheidungsfreiheit genommen. Mit einer Urteilsbestätigung wurde in der Regel auch die Vollstreckung angeordnet.

Das Kieler Gericht tagte im Haus Langer Segen 12<sup>12</sup> oder im Marine-Untersuchungsgefängnis in Kiel-Wik<sup>13</sup> bzw. in der Friedrichsorter Turnhalle.<sup>14</sup> Die Prozesse dauerten oft nicht länger als fünf bis sechs Stunden. Bis auf das etwas näher ausgeführte Verfahren gegen Oskar Kusch sollen

## Ein Einzelschicksal: Oskar Kusch

Zu den auf dem Schießstand Erschossenen gehöre auch Oskar Kusch. Kusch wurde am 6. April 1918 in Berlin geboren, wo er 1936 das Abitur ablegte und bereits im April 1937 als Offiziersanwärter in die deutsche Kriegsmarine eintrat. Nach seiner Beförderung zum Leutnant zur See ging Kusch zur U-Boot-Waffe, wo er am 8. Februar 1943 – inzwischen zum Oberleutnant zur See befördert und mit dem Eisernen Kreuz erster und zweiter Klasse ausgezeichnet – das Kommando über U 154 anlässlich der bevorstehenden fünften Feindfahrt übernahm.<sup>15</sup>

Am 20. Dezember 1943 lief das Boot, das seit Februar 1942 zur 2. U-Flottille (Lorient) gehörte, in den Hafen von Lorient ein, wo es den Winter über lag. Völlig überraschend wurde Kusch am 16. Januar 1944 aus dem Heimaturlaub nach Lorient

zurückbeordert und wegen Verschwörung, Feigheit vor dem Feind und dem Hören von Feindsendern angeklagt. Bereits am 21. Januar wurde ihm das Kommando entzogen. Die Anschuldigungen gründeten sich auf die Aussage des Ersten Offiziers, Dr. Ulrich Abel aus Leipzig.<sup>16</sup> Nach einer einstündigen Verhandlung stand das Todesurteil fest, das am 12. Mai 1944 in Kiel vollstreckt wurde.<sup>17</sup>

Nach dem Krieg strengte Kuschs Vater ein Gerichtsverfahren an, 1949 kam es zur Anklage gegen den ehemaligen Marineoberstabsrichter Karl-Heinrich Hagemann wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Das Verfahren wurde wegen Mangels an Beweisen eingestellt, das Todesurteil – so urteilte der Richter, ein ehemaliges NSDAP-Mitglied, am 26. September 1950 – sei kein Unrechtsurteil und habe im Ermessensspielraum eines „unabhängigen“ Gerichts gelegen. Kuschs Todesurteil wurde somit bestätigt.<sup>18</sup> Mit dem Urteil des Kieler Landgerichts wurde erstmals ein ehemaliger Wehrmichtsrichter freigesprochen, der ein Todesurteil nach § 5 KSSVO gefällt hatte,<sup>19</sup> ein folgenschwerer Präzedenzfall in der Bundesrepublik, der zu zahlreichen Freisprüchen oder Verfahrenseinstellungen führte.<sup>20</sup>

Erst am 16. September 1996 wurde das Todesurteil gegen Oskar Kusch von der Staatsanwaltschaft aufgehoben.<sup>21</sup> Zwei Jahre später wurde die am Schießplatz vorbeiführende Straße in „Oskar-Kusch-Straße“ umbenannt.<sup>22</sup>



Oskar Kusch (rechts) im Dienst an Bord der U 103

Quelle: www.holttau.info.de



Foto: Heiko K. L. Schulze/Landesamt für Denkmalschutz

Wohn- und Verwaltungsgebäude, Oskar-Kusch-Straße 2

hier keine Einzelschicksale aufgeführt werden.<sup>23</sup> Insgesamt sind – so wird geschätzt – ab 1943 hunderte von Marineangehörigen auf dem Schießstand hingerichtet worden. Als Grund für eine Verurteilung waren meist unerlaubte Entfernung von der Truppe, Fahnenflucht, Zersetzung der Wehrkraft,<sup>24</sup> Bedrohung von Vorgesetzten oder Selbstverstümmelung genannt, wobei meist weitere Vergehen (Urkundenfälschung, Unterschlagung, Diebstahl usw.) hinzukamen, die oft im Zusammenhang mit der Haupttat begangen worden waren, sich aber erschwerend auswirkten. Die meisten der Hingerichteten wurden auf dem heutigen Kieler Nordfriedhof (Feld W) beigesetzt.<sup>25</sup>

### Ein Merkblatt

56

Augenzeugenberichte von den Hinrichtungen sind nicht bekannt, aber aus dem „Merkblatt für die Unterbringung zum Tode Verurteilter und die Vollstreckung von Todesstrafen“<sup>26</sup> von 1941, das explizit für die Vollstreckungen auf Schießständen ausgearbeitet worden war, lässt sich das ganze Grauen des damaligen Menschen verachtenden Systems nachvollziehen. Hinrichtungsplatz war demnach ein in die Erde eingelassener Pfahl am

Ende des Schießstandes mitten vor dem Kugelfang. In späteren Jahren ging man wegen der erhöhten Anzahl der Hinrichtungen auch dazu über, in Gruppen zu exekutieren.

Aus dem „Merkblatt“ sollen hier einige Abschnitte zitiert werden:

„– Der Standortpfarrer ist zu unterrichten und zu bitten, den Verurteilten zu besuchen.

– Unbedingte Sicherheit der Verwahrung geht jedem anderen Gesichtspunkt vor. Wird Fesselung der Hände (in Ausnahmefällen) für erforderlich gehalten, so ist sie mit der Einschränkung anzuwenden, daß die Fesseln während des Essens oder auch mehrere Stunden am Tage abzunehmen sind.

– Hosenträger und Schuhbänder sind dem Verurteilten wegen Selbstmordgefahr abzunehmen.

– Da ein Todesurteil sofort nach Bestätigung des Urteils und Ablehnung der Begnadigung zu vollstrecken ist, muß die Vollstreckung bis ins Kleinste so sorgfältig vorbereitet werden, daß sie jederzeit ohne Schwierigkeiten stattfinden kann. Gründliche Belehrung des Vollstreckungskommandos am Richtplatz! Aufklärung über die Stelle, auf die zu zielen ist – Herz –.

– Von diesen Vorbereitungen darf der Verurteilte auf keinen Fall etwas merken. Denn andernfalls besteht die Gefahr unberechenbarer Handlungen des Verurteilten; auch erfordert es die Rücksichtnahme auf den Verurteilten, daß ihm die Kenntnis der Vorbereitungen erspart bleibt.

– Sobald Zeitpunkt der Vollstreckung feststeht, nochmals gründlich und eindringlich Belehrung des Vollstreckungskommandos. Es darf keine Versager geben.

– Bekanntgabe an den Verurteilten erst am Morgen vor der Vollstreckung. Beispiel: Vollstreckung 8 Uhr. Um 6 Uhr wird der Verurteilte durch die Wache geweckt und ihm mitgeteilt, daß um 6 Uhr 30 der Heeresrichter komme und ihm eine sehr ernste Mitteilung machen werde.

– Transport des mit Drillichanzug bekleideten Verurteilten zum Richtplatz mit einem geschlossenen oder mit Plane zugedeckten LKW – kein PKW, da Rücktransport des Sarges.

– Alle Wege durch Doppelposten rechtzeitig absperren. Am Ende des Standes wird mitten vor dem Kugelfang ein Pfahl fest in die Erde eingelassen, der über dem Erdboden etwa 2 m mißt. Bei dem Pfahl Stricke zum Anbinden. Sarg in der Nähe, aber unsichtbar für den Verurteilten.

– Aufstellung: 1. Vollstreckungskommando in Stärke von 10 Mann – nur ältere und ruhige Soldaten, die gut schießen, möglichst Unteroffiziere in der Nähe des Richtpfahls.

– Der leitende Offizier läßt durch Zeichen – Flagge – entsichern, anlegen und gibt durch Wort, Pfiff oder Zeichen den Feuerbefehl [...]. Der Sani-



Foto: Heiko K. L. Schulze/Landesamt für Denkmalschutz

1998 für Oskar Kusch erreichte Gedenktafel in Kiel-Altenholz

tätsoffizier läßt den Verurteilten durch das Sanitätskommando einsargen – Stroh im Sarg wegen des Blutes – und den Sarg zum LKW bringen. Reichseigenes Schuhwerk ist dem Verurteilten vorher auszuziehen und erneut zu verwenden.

– Benachrichtigung der nächsten Angehörigen des Verurteilten durch das Gericht sofort mittels Eilbriefes.“

Oskar Kusch ist, wenn auch spät, in würdiger Form durch einen Gedenkstein und die Namensgebung einer Straße gedacht worden. Für die hunderte anderen dort Hingerichteten war der Schießplatz in Altenholz ein Ort des Leidens und Sterbens. In einer Zeit, in der aus Altersgründen kaum noch Überlebende Zeugnis von den Geschehnissen des Zweiten Weltkriegs ablegen können, wird es immer wichtiger, solche Orte als authentische Erinnerungsstätten auch ganz real materiell zu erhalten, als Denkmale wider das Vergessen.<sup>27</sup>

58

Mit der Eigentümerin des Geländes, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, die in die Konversion gehende militärische Anlagen betreut, und der Gemeinde Altenholz wurde in mehreren Gesprächen die Absicht, das Gelände unter Denkmalschutz zu stellen, erläutert und diskutiert. Dabei

war es wichtig, mögliche Nutzungsmöglichkeiten aufzuzeigen, die einen würdigen Umgang mit dem Objekt gewährleisten können.

War zunächst geplant, den Bereich der gesamten neueren Schießbahnen insgesamt zu erfassen, wurde mit der Unterschutzstellung im Dezember 2010 nun ein Kernbereich von drei Schießbahnen mit ihren zugehörigen Kugelfanggebäuden definiert, dazu die beiden Wohnhäuser an der Oskar-Kusch-Straße.

## Anmerkungen

Wiederabdruck aus DenkMal! Zeitschrift für Denkmalpflege in Schleswig-Holstein. Jg. 17. Heide 2010, S. 79-84.

1. Zur frühen Geschichte des Schießstandes vgl. Harro Thiesen, Der Schießstand Holtenau in der Gemeinde Altenholz. Altenholz 1999 (masch.-schr. Exemplar in der Schleswig-Holsteinischen Landesbibliothek). Vgl. auch: Bert Morio/Team Holtenau-Info (Verantw.), Der Marineschießplatz in Holtenau. In: [www.holtenau-info.de/history/marineschiessplatz.htm](http://www.holtenau-info.de/history/marineschiessplatz.htm) (15.3.2010).
2. Karabiner 98k, Fa. Mauser. Das Modell mit einer effektiven Reichweite von 600 m wurde 1898 entwickelt und war auch als Scharfschützengewehr aufrüstbar.
3. Das Reichsmarineamt war im deutschen Kaiserreich eine Reichsbehörde, die 1889 aus der Kaiserlichen Admiralität hervorging. Ab 1919 wurden die Aufgaben von der Admiralität, ab 1921 von der Marineleitung übernommen. Ab 1. Juni 1935 erfolgte die Umbenennung der Marineleitung in Oberkommando der Kriegsmarine.
4. Thiessen (wie Anm. 1), S. 6-8.
5. Wie lange sie noch in Nutzung waren, kann nicht gesagt werden, heute sind sie weitgehend überwuchert und baumbestanden.
6. Die Marine-Intendantur wurde nach dem Krieg unter britischer Leitung als British Naval Intendantur weitergeführt, hieß später Ex-Kriegsmarine-Abwicklungsstelle und wurde Ende 1948 aufgelöst.
7. In der neuen Heimat unerwünscht!? Flüchtlinge in unserer Gemeinde Altenholz nach dem 2. Weltkrieg. In: [http://gymnasium-altenholz.de/uploads/DOKU\\_Wettbewerb\\_9b\\_-\\_2008.pdf](http://gymnasium-altenholz.de/uploads/DOKU_Wettbewerb_9b_-_2008.pdf) (15.3.2010).
8. Das Bundesvermögensamt gehörte zur Bundesvermögensverwaltung und war damit den Oberfinanzdirektionen unterstellt. Seit 1.1.2005 nimmt diese Aufgaben die „Bundesanstalt für Immobilienaufgaben“ (BImA) wahr.
9. Das I. Barackenräumprogramm lief 1952–1954. Damals wurden vor allem die überall vorhandenen, unbeheizbaren schlichten Nissenhütten geräumt, die so nach und nach in den 1950er Jahren verschwanden. Nissenhütten waren Wellblechbaracken aus Fertigbauteilen, die einer aufgeschnittenen Tonne ähnelten. Tausende dieser Hütten dienten nach dem Zweiten Weltkrieg in der britischen Besatzungszone als Notunterkünfte für Flüchtlinge und Vertriebene, obwohl die britische Besatzungsmacht die Hütten eigentlich zur vorübergehenden Unterbringung ihrer eigenen Truppen geplant hatten (benannt nach dem kanadischen Bergbauingenieur und Offizier Peter N. Nissen).



Quelle: [www.holtenau-info.de](http://www.holtenau-info.de)

Oskar Kusch (1918–1944)

10. Die Barackenlager Dreilinden, Knoop, Schießstand, Barkmissen und Kubitzberg.
11. Mit der Reichsgründung 1871 war bereits auch ein Reichsmilitärgericht entstanden, das jedoch mit Ende des Ersten Weltkriegs wieder aufgehoben worden war.
12. Die Kaserne am „Langer Segen“ in Kiel wurde im Krieg zerstört, nur ein Flügel blieb erhalten, heute Langer Segen 10 (als Kulturdenkmal eingestuft). Kulturdenkmale in Schleswig-Holstein, Bd. 1: Landeshauptstadt Kiel, bearb. von Lutz Wilde. Neumünster 1995, S. 298.
13. Marine-Untersuchungsgefängnis in Kiel-Wik, erbaut 1904, 1937 um zwei Anbauten erweitert, heute Rostocker Straße 1 (seit März 1996 unter Denkmalschutz). Wie Anm. 12, S. 524.
14. Garnison-Turnhalle in Kiel-Friedrichsort, erbaut 1926, heute Falklandstraße 7 (seit Aug. 2006 unter Denkmalschutz). Wie Anm. 12, S. 568.
15. Zu U 154 allgemein: [http://de.wikipedia.org/wiki/U\\_154\\_\(Kriegsmarine\)](http://de.wikipedia.org/wiki/U_154_(Kriegsmarine)), [www.ubootwaffe.net/ops/boat.cgi?boat=154](http://www.ubootwaffe.net/ops/boat.cgi?boat=154) und [www.uboat.net/boats/u154.htm](http://www.uboat.net/boats/u154.htm). Zu Kuschs Kommando auf U 154: [www.uboat.net/men/kusch.htm](http://www.uboat.net/men/kusch.htm) (15.3.2010).
16. Zur Besatzungsliste von U 154: <http://ubootwaffe.net/crews/crews.cgi?uquery=1;boatnum=154> (15.3.2010).
17. Zu Oskar Kusch: Eric C. Rust, The Case of Oskar Kusch and the Limits of U-boat Camaraderie in World War II: Reflections on a German Tragedy. In: International Journal of Naval History, Vol. 1, No. 1, April 2002. In: [www.ijnhonline.org/volume1\\_number1\\_Apro2/pdf\\_april02/pdf\\_rust.pdf](http://www.ijnhonline.org/volume1_number1_Apro2/pdf_april02/pdf_rust.pdf) (15.3.2010). – Ausführlich dazu Heinrich Walle, Die Tragödie des Oberleutnants zur See Oskar Kusch. Stuttgart 1995. – Karl Peter, Der Fall des Oberleutnants zur See Kusch. Unveröff. Manuskript 1986, Kopie im U-Boot-Archiv Cuxhaven-Altenbruch. – Vgl. auch: [http://de.wikipedia.org/wiki/Oskar\\_Kusch](http://de.wikipedia.org/wiki/Oskar_Kusch) (15.3.2010).
18. Doppelttes Todesurteil. Die Tragödie des Oberleutnants zur See Oskar Kusch (Artikel vom 22.3.2005). In: [www.123recht.net/Doppelttes-Todesurteil-\\_a12415.html](http://www.123recht.net/Doppelttes-Todesurteil-_a12415.html) (15.3.2010).
19. Mit der am 17.8.1938 erlassenen Kriegssonderstrafrechtsverordnung (KSSVO) wurde erstmals der Begriff „Zersetzung der Wehrkraft“ juristisch festgelegt und damit vor allem für die Militärjustiz der Wehrmacht eine weitere Möglichkeit zur Kriminalisierung von jeglichem abweichenden Verhalten gegenüber der politischen und militärischen Führung geschaffen. Kritische Äußerungen der Soldaten konnten bis dahin bloß als Verstoß gegen das sog. „Heimtückegesetz“ vom 20.12.1934 mit Gefängnis bestraft werden, die KSSVO ermöglichte nun die Verhängung der Todesstrafe.
20. Zur Nachkriegskarriere der Richter: Hagemann war nach 1945 zunächst Richter beim Deutschen Militärärztdienstkommando in Kiel, später Rechtsanwalt in Lauenburg. Hagemanns Kollege Meinert, der das Hinrichtungskommando im Fall Kuschs geleitet hatte, wurde nach dem Krieg Amtsgerichtsrat in Elmshorn. Ein weiterer Kollege, Marinekriegsgerichtsrat Dr. Reese, der für den Tod zweier anderer Marinesoldaten in Kiel verantwortlich war, hatte es 1948 bereits zum Oberlandesgerichtsrat gebracht, war später Senatspräsident am Schleswiger Oberlandesgericht. Dazu ausführlich: Gerhard Paul, Blutiges Terrain. Todesurteile und Exekutionen von Marinesoldaten in Kiel. In: ders., Landunter. Schleswig-Holstein und das Hakenkreuz. Münster 2001, S. 271-279.
21. Vor allem die Untersuchungen Heinrich Walles hatten zu dessen Rehabilitierung geführt Walle (wie Anm. 17).
22. Landeshauptstadt Kiel Offiziell: Strasse Am Schiessstand wird umbenannt in Oskar-Kusch-Strasse“, Artikel vom 3.3.1998, in: [www.kiel.de/presse/9833154537.html](http://www.kiel.de/presse/9833154537.html) (Seite am 15.3.2010 nicht mehr verfügbar).
23. Thiessen belegt und erläutert beispielhaft 22 Einzelschicksale (wie Anm. 1), S. 9-31.
24. Norbert Haase/Gerhard Paul (Hg.), Die anderen Soldaten. Wehrkraftzersetzung, Gehorsamsverweigerung und Fahnenflucht im Zweiten Weltkrieg. Frankfurt am Main 1995. Darin bes. Bernward Dörner, „Der Krieg ist verloren!“. „Wehrkraftzersetzung“ und Denunziation in der Truppe, S. 105-122. Vgl. auch Manfred Messerschmidt, Der „Zersetzer“ und sein Denunziant. Urteile des Zentralgerichts des Heeres – Außenstelle Wien – 1944. In: Wolfram Wette (Hg.),

Der Krieg des kleinen Mannes. Eine Militärgeschichte von unten. München 1992, S. 255-278.

25. Gerhard Paul (wie Anm. 25), S. 271-279.

26. Zitiert nach Thiessen (wie Anm. 1), S. 31f.

27. An dieser Stelle herzlichen Dank an das Gebäudemanagement Schleswig-Holstein GMSH (Frau Gudrun Többen, Herr Tobias Schubotz), das Amt für Bundesbau im Finanzministerium (Frau Steffi Wolke-Eichenberg), der Bundeswehr (Herr Lars Doose), der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben BImA (Frau Maike Lienau, Herr Bernd Lackner, Herr Ralf Mölleken).

## **Der Autor**

Heiko K. L. Schulze, geb. 1954 in Mülheim an der Ruhr. 1973–1981 Studium (Kunstgeschichte, Klassische und mittelalterliche Archäologie, Städtebau- und Raumplanung) in Bonn, Köln und Tübingen. 1981 Promotion im Fach Kunstgeschichte mit einem Thema zur mittelalterlichen Ordensarchitektur. 1981–1983 Volontariat am Westfälischen Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte in Münster/Westf. 1984–1986 Mitarbeit am Forschungsprojekt der Stiftung Volkswagenwerk „Sepulkralkultur des 19. Jahrhunderts“ beim Denkmalschutzamt in Hamburg. Seit Oktober 1986 beim Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein beschäftigt, zunächst für Bauforschung, Grabung und Dokumentation, seit 2010 Fachreferent für planungsbezogene und städtebauliche Denkmalpflege. Dabei zuständig für die Bewertung von militärischen Anlagen im Rahmen der Konversion, vor allem der 1930er Jahre.

Über viele Jahre Lehrbeauftragter an der Universität Kiel. Zahlreiche Publikationen zur Bau- und Kunstgeschichte des Landes, darunter Forschungen zu den Schlössern Gottorf, Eutin und Plön, dem Meldorfer Dom und verschiedenen Herrenhäusern.